



77

Satzung des TTC Völksen e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der am 21. Juli 1948 gegründete Verein trägt den Namen "Tischtennis-Club Völksen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Völksen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennis-Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von Sport- und Spielübungen und Leistungen sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.
Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs 1 Nr. 1 AO

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Springe, OT Völksen zwecks Verwendung gemäß §17 dieser Satzung zu.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres (aktives Wahlrecht). Das passive Wahlrecht kann erst mit Erreichung der Volljährigkeit ausgeübt werden.
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Von dieser Regelung kann der Vorstand in begründeten Fällen abweichen.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von einer Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es

- in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und die Satzung verstoßen hat,
- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder
- schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger

Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Tritt ein Mitglied während eines Kalenderjahres in den Verein ein, so werden die anteiligen, monatlichen Mitgliedsbeiträge ab dem nächsten Kalendermonat nach Eintritt berechnet und eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- > die Mitgliederversammlung
- > der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem ehrenamtlichen Geschäftsführer
dem Kassenwart,
dem Pressewart,
dem Jugendwart
dem Sportwart
dem Schriftwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organe durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Bestellung eines Geschäftsführers.

Der erste und der zweite Vorsitzende können in dringendem Fall alle Maßnahmen, mit Ausnahme der der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgabenwahrnehmung, treffen. Eine derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung. Sie wird wirksam, wenn sie dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Innerhalb eines Monats muss diese Entscheidung vom Vorstand bestätigt werden.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl und Blockwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,

weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.

Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimme.

- Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung in Versammlungen erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 13 Vereinsjugend

Die Jugendleitung obliegt dem Jugendwart, der die Jugendabteilung auch bei der Mitgliederversammlung vertritt.

§ 14 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Außerdem muss das Protokoll folgende Punkte beinhalten: Ort, Beginn, Ende, Versammlungsleiter, Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art, geheim oder Handzeichen, der Abstimmung.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal für das abgelaufene Vereinsjahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Einer der Kassenprüfer beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend. (Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen der Stadt Springe OT Völksen zu, jedoch mit folgenden Bedingungen:

1. dass die Mittel zur sportlichen Jugendförderung verwendet werden.
 2. innerhalb einer Zeit von fünf Jahren einem sich neugegründeten, ins Vereinsregister des Amtsgericht Hannover eingetragenen, als gemeinnützig anerkannt und in der Stadt Springe OT Völksen befindlichen Tischtennisclub voll zur eigenen Verfügung gestellt wird.
 3. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

74

§ 18 Rechte und Pflichten der Clubmitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Mitglieder können sich auf ihre Rechte nicht berufen, solange die fälligen Beiträge und Gebühren nicht entrichtet sind.

Die Inhalte dieser Satzung sind verbindlich für alle Mitglieder und werden diesen bei Eintritt in den Verein zur Kenntnis gebracht.

§ 19 Haftung

Durch die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen ist der Verein über diesen versichert. Der Landessportbund Niedersachsen hat einen Sportversicherungsvertrag mit einer Versicherung abgeschlossen. Weitere Versicherungen bestehen nicht.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder Landessportbund das fordern.

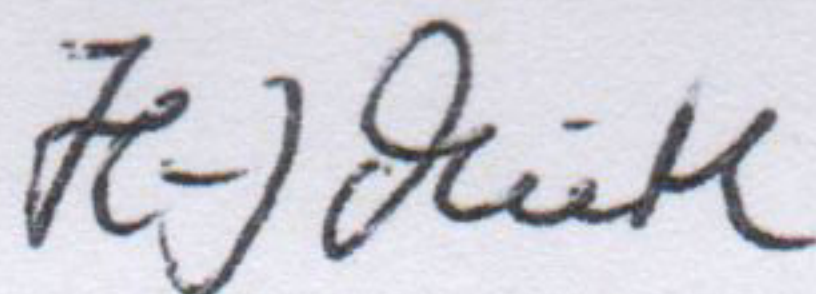
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vorstehende Satzung wurde am 24.4.2010 in Völksen von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Völksen, den 24.04.2010

Tischtennis-Club -Völksen e.V.

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

